

3. Im Verkehrszentralregister sind für den Angeklagten 20 Eintragungen erfasst. Am 09.09.1997 entzog der Landkreis (... dem Angeklagten die Fahrerlaubnis, da Eignungszweifel nicht ausgeräumt werden konnten. Im Übrigen sind zahlreiche Geschwindigkeitsverstöße des Angeklagten mit einem Pkw erfasst. Die letzte Eintragung datiert auf den 7.08.2013 wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb einer geschlossenen Ortschaft um 29 km/h vom 22.12.2012.

4. Der Angeklagte wurde am 11.06.2016 aufgrund des Haftbefehls der Kammer vom 10.06.2016 festgenommen. Vom 30. Juni 2016 bis zum 12. Juli 2016 wurde gegen den Angeklagten eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt. Seitdem befindet er sich wieder in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt ...

5. Beim Angeklagten liegt eine narzisstische Persönlichkeitsstörung vor. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne von § STGB § 20 StGB. Der Angeklagte war während der Begehung der Tat nicht erheblich im Sinne von §§ STGB § 20, STGB § 21 StGB in seiner Einsichtsfähigkeit oder Steuerungsfähigkeit eingeschränkt.

II.

Eine Verständigung i. S. d. § STPO § 257 c StPO ist der Urteilsfindung nicht vorausgegangen.

III.

1. Der Angeklagte lebte in ... wo er zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt die Vision entwickelte, unabhängig und autark von staatlichen Institutionen zu leben und später einen eigenen Staat auf dem Gebiet der Stadt ... ihm als Staatsoberhaupt oder Führer zu gründen.

Der Angeklagte gründete zunächst gemeinsam mit ... und anderen am 05.02.2006 den Verein ... (im Folgenden: der ...), der am 19.06.2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichts ... eingetragen wurde, um alternative Lebensformen zu entwickeln und um dementsprechend in einer Gemeinschaft zu leben und zu arbeiten. Der Angeklagte wurde erster Vorsitzender des Vereins, Frau ... zweite Vorsitzende.

Der Verein ... hatte sich entsprechend den Vorstellungen des Angeklagten das Ziel gesetzt, alternative Lebensweisen zu fördern und zu verwirklichen. Der Verein ... plante u.a. einen alternativen Waldkindergarten, der dann jedoch nicht realisiert wurde, da der Angeklagte nicht mit dem Konzept der ... einverstanden war, sowie die Einführung einer Regionalwährung für den Bereich jnd eigene Versicherungen für Vereinsmitglieder.

... war für den Angeklagten lediglich eine Strohfrau, die in dem Verein keinerlei Entscheidung traf. Die Entscheidungen in dem Verein ... traf allein der Angeklagte. ... hatte auch keine Vollmachten über die verschiedenen weiter unten aufgeführten Bankkonten des Vereins.

... zog sich aus dem ... Jahr 2008 zurück. Sie verließ den Verein ... Ende des Jahres 2010 und schied auch formal aus dem Vorstand des Vereins ... aus, was am 7.03.2011 im

Vereinsregister eingetragen wurde. Letztlich bestand der Verein ... spätestens seit dem Rückzug der ... im Jahr 2008 nur aus dem Angeklagten, der den Verein ... als Hilfsmittel benutzte, um seine Ziele von einem eigenen Staat mit ihm als Führer zu verwirklichen.

2. Spätestens ab dem Jahr 2008 schlossen sich dem Angeklagten mehrere Menschen an, um mit dem Angeklagten in ... leben und um an den Zielen von einem alternativen Leben mitzuwirken. Die Gemeinschaft des Angeklagten entwickelte sich zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt zu einer Gemeinschaft mit sektenähnlichen Strukturen, wobei der Angeklagte selbst die uneingeschränkte Führerschaft beanspruchte und später auch ausübte.

Der Angeklagte traf alle wesentlichen Entscheidungen in der Gemeinschaft, insbesondere war er der Einzige, der über zur Verfügung stehende Gelder entschied und bestimmte, ob und in welchem Umfang diese Gelder für die Gemeinschaft verwendet wurden.